

**Anlage 4a – Vereinbarung einer Bausummenobergrenze gem. § 2 Abs. 1 Satz 4 1. Alt.  
(Beschaffensvereinbarung des Architektenwerks für die Planungsphase)**

zum Architektenvertrag vom .....

Bauherr	Architekt

Objekt/ Maßnahme(n)

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren wegen der vom Architekten nach diesem Architektenvertrag zu erbringenden Leistungen

**der Leistungsphase(n)** \_\_\_\_\_

mit dem Bauherrn die Festlegung einer Bausummenobergrenze (Limit) als B e s c h a f f e n-  
h e i t des Architektenwerks.

(2) Die Bausummenobergrenze (Limit) wird auf Baugesamtkosten brutto unter Einschluss  
von Baunebenkosten auf

€ \_\_\_\_\_

hiermit gemäß Abs. 1) dieser Anlage vereinbart.

(3) Diese vereinbarte Bausummenobergrenze (Limit) ist vom Architekten zu beachten und  
einzuhalten; er hat gegenüber sämtlichen Baubeteiligten durch geeignete Maßnahmen  
sicher zu stellen, dass diese Obergrenze nicht überschritten wird. Dem dient auch eine  
durchgängige Bauüberwachung und Kostenkontrolle durch den Architekten sowie eine  
Kostenübersicht nach Kostengruppen.

(4) Bei verteuernenden Sonder- und Änderungswünschen des Bauherrn ist der Architekt  
verpflichtet, den Bauherrn über anfallende Mehrkosten und damit die Überschreitung der  
Baukostenobergrenze (Limit) unverzüglich vor weiterer Kosten auslösender Beauftragung  
und Bauausführung aufzuklären.

(5) Im Rahmen einer teureren Ausführung aus künstlerischen, insbesondere ästhetischen  
Gründen hat der Architekt vorab vor Kosten auslösender Beauftragung und Bauausführung  
den Bauherrn über eine Vertueuerung aufzuklären und seine Zustimmung umgehend  
einzuholen.

(6) Wird eine Überschreitung der Bausummenobergrenze erkennbar, so hat der Architekt sie  
dem Bauherrn unverzüglich mitzuteilen, zu begründen, Vorschläge zur Kostenreduzierung zu  
machen und die Zustimmung des Bauherrn für die weitere des bisherigen

Planungsprogramms einzuholen. Auch hat der Architekt die Auswirkungen auf Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts darzulegen und dazu ebenfalls seine Vorschläge an den Bauherrn zu unterbreiten.

(7) Bei einer vom Architekten zu vertretenden Überschreitung dieser mit dem Bauherrn vereinbarten Bausummenobergrenze haftet der Architekt dem Bauherrn.

(8) Ein wichtiger Grund gemäß § 15 Abs. 4 liegt auch vor, wenn der Architekt die vereinbarte Bausummenobergrenze schuldhaft nicht einhält.

**Der Bauherr:**

Vorsitzender/Stellvertretender  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes:

\_\_\_\_\_

Mitglied Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_

Mitglied Kirchenvorstand:

\_\_\_\_\_

Siegel KV

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Der Architekt:**

\_\_\_\_\_

(Stempel)

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung:**

Die vom Bauherrn abgegebenen vorstehenden Willenserklärungen werden hiermit gem. § 16 Abs. 1 Nr. 13 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt:

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Siegel

- Erzbischöfliches Generalvikariat Hamburg -